

Staat ohne Gott?

Über die weltanschaulichen Voraussetzungen
des „weltanschaulich neutralen“ Staates

Wolfgang H. Spindler

Ein Buch mit dem Titel *Staat ohne Gott* lässt eine programmatische Publikation des „Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten“ oder eine Geschichte der „Sozialistischen Republik Albanien“ erwarten. Tatsächlich aber handelt es sich um die neueste Publikation des Inhabers des Würzburger Lehrstuhls für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht, Horst Dreier. Sie beruht auf Vorträgen, die Dreier 2016/17 als Hans-Blumenberg-Gastprofessor an der Vortrefflichkeitstraube *ulgo* Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Universität Münster und bei der Juristischen Gesellschaft in Bremen gehalten hat. Die ersten vier Kapitel behandeln ausführlich Grundzüge und Herausforderungen des säkularen Verfassungsstaates. Das kurze fünfte Kapitel dient als eine Art Prüfstein und stellt die Frage, ob die Rede von der „Verantwortung vor Gott“ in der Präambel des deutschen Grundgesetzes zu ihm in Widerspruch steht. Im abschließenden sechsten Kapitel widmet sich der Autor dem in Sonntagsreden fast zu Tode gerittenen „Böckenförde-Diktum“ von 1967, dessen Interpretation seither erstaunliche Wendungen genommen hat.

Nach der kurzen Einführung, in der Vf. seine Maximen, allen voran die des angeblichen Verzichts des deutschen Grundgesetzes auf jede „metaphysische Idee“ (11), gleichsam vor die Klammer zieht, beleuchtet er in Kap. 1 verschiedene „Facetten der Säkularisierung“. Die begriffliche Entwicklung von der frühneuzeitlichen *saecularisatio*, dem Übertritt von Ordensgeistlichen in den Weltpriesterstand, die Vf. unzutreffend auf eine Herauslösung aus „mönchischem“ Leben (23 f.) reduziert – Regularkanoniker und Reformzweige wie z. B. Dominikaner und Minoriten sind keine Mönche –, über Säkularisationen wie die von 1803 bis zum geistesgeschichtlichen, sozialwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Säkularisierungsbegriff wird akribisch nachgezeichnet. Gegenüber dem „Odium des Rechtsbruches“ (28), der dem kalten Entzug kirchlicher Herrschafts- und Vermögensrechte im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses anhaftete, macht sich Vf. Hans Blumenbergs fragwürdige These von der Selbstermächtigung und -legitimation der Neuzeit insofern zu eigen, als „bei der Verwendung des Säkularisierungstopos explizit oder auch nur unterschwel-